

# Satzung für das Informations- und Medienzentrum der HTWG Konstanz (IMZ-Satzung)

vom 22.12.2008

## I. Teil

### § 1 Informations- und Medienzentrum (IMZ)

Das Informations- und Medienzentrum (IMZ) ist eine zentrale Betriebseinheit der HTWG Konstanz, dem die Aufgaben nach § 28 LHG übertragen sind und dessen Leitung unmittelbar dem Präsidium untersteht (§ 15 Abs. 7 LHG).

### § 2 Aufgaben des IMZ

Die Aufgaben des IMZ sind insbesondere:

1. Versorgung der Hochschule mit zentralen Informations- und Kommunikationsdiensten;
2. Versorgung mit Literatur und Medien sowie Literatur- und Medien-Diensten;
3. Unterstützung der Hochschulmitglieder bei der Nutzung der IT- und Medien-Infrastruktur;
4. Koordination aller IT- und Medien-Aktivitäten mit Querschnittsbedeutung;
5. Fachliche Beratung und gutachterliche Stellungnahme bei Beschaffungen von Soft- und Hardware
6. Organisation und Durchführung von Kurs- und Schulungsmaßnahmen.

### § 3 Organisation und Leitung

(1) Auf Vorschlag des Präsidenten wird ein/e IMZ-Leiter/in vom Senat mit einer Amtszeit von vier Jahren gewählt. Die/der IMZ-Leiter/in ist Fachvorgesetzte/r der Leiter/innen der Einrichtungen des IMZ.

(2) Das IMZ besteht aus den Einrichtungen

1. Rechenzentrum (RZ)
2. Bibliothek (BIB)
3. Information und Kommunikationsdienst der Verwaltung (IuK-Verwaltung)

Für jede Einrichtung wird vom Präsidium auf Vorschlag der/s IMZ-Leiters/in ein/e Leiter/in bestimmt. Die/der jeweilige Leiter/in der Einrichtung ist verantwortlich für die Durchführung der Dienstaufgaben innerhalb der Einrichtung und ist Fachvorgesetzte/r für die Mitarbeiter/innen, die der Einrichtung zugeordnet sind.

- (3) Die/der IMZ-Leiter/in und die Leiter/innen der Einrichtungen bilden das IMZ-Lenkungsgremium. Das Lenkungsgremium tritt regelmäßig auf Einladung der/des IMZ-Leiters/in zusammen. Die/der IMZ-Leiter/in kann sachkundige Mitglieder der Hochschule zu den Sitzungen beratend hinzuziehen.

#### **§ 4 Aufgaben der IMZ-Leitung**

- (1) Die Aufgaben der IMZ-Leitung sind:
1. Weiterentwicklung der IT- und Medienstrategie der HTWG in Abstimmung mit dem Präsidium. Dazu gehört die Einrichtung und Durchführung von IT- und Medienprojekten mit Querschnittsbedeutung.
  2. Verantwortung für die mittelfristige IT-Investitionsplanung der Hochschule und Aufstellung der jährlichen IT-Investitionsbudgetplanung gegenüber dem Präsidium.
  3. Verantwortung für hochschulweit verbindliche Richtlinien für die Einrichtung und Nutzung der übergreifend genutzten Medien- und IT-Dienste. Dazu gehören:
    - Benutzer- und Betriebsordnungen sowie Service-Verzeichnisse der IMZ-Einrichtungen,
    - Beschaffungsrichtlinien für IT-Systeme und Software,
    - Richtlinien für die sachgerechte Nutzung der elektronischen Kommunikationssysteme und -dienste (z.B. E-Mail-Dienst, Web-Auftritte, WLAN-Nutzung, Nutzung der IP-Domäne und der DNS-Namen der HTWG),
    - Umsetzung von gesetzlichen Vorgaben zum Datenschutz und zum Betrieb von Kommunikationssystemen.
- (2) Die Richtlinien (Nr. 4-6) werden im IT- und Medienausschuss (§ 5) behandelt und auf Vorschlag der IMZ-Leitung von der/vom Präsidentin/Präsident erlassen. Die IMZ-Leitung stellt über die Dekane/innen die Einhaltung der Richtlinien sicher. In Konfliktfällen entscheidet die/der Präsident/in.  
Die IMZ-Leitung kann informelle Arbeitsgruppen zum regelmäßigen fachlichen Informationsaustausch und zur Abstimmung von IT- und Medienaktivitäten mit den Fakultäten einrichten.
- (3) Die IMZ-Leitung wirkt bei der Einstellung von Mitarbeitern/innen der IMZ-Einrichtungen mit.
- (4) Die IMZ-Leitung vertritt die HTWG für ihren Arbeitsbereich in Fachgremien, Arbeitsgruppen und Ausschüssen auf Landes/Bundesebene und international; er ist zuständig für Kooperationen mit externen Partnern.

### **§ 5 IT- und Medienausschuss (IMA)**

- (1) Dem IMZ ist der IT- und Medienausschuss (IMA) als beratender Ausschuss nach § 19 LHG zugeordnet. Der IMA vertritt die Nutzer der Dienste des IMZ. Der IMA ist für alle Angelegenheiten, die im Zusammenhang mit den Aktivitäten des IMZ stehen, zuständig. Der IMA tagt mindestens einmal pro Semester.
- (2) Die IMZ-Leitung und die Leiter/innen der IMZ-Einrichtungen berichten im IMA über Stand und Fortentwicklung des IMZ und seiner Einrichtungen.
- (3) Dem IMA gehören als Mitglieder an:
  1. IMZ-Leitung
  2. Präsident/in oder ein/e Vizepräsident/in als Vorsitzende/r,
  3. Kanzler/in,
  4. Leitungen der IMZ-Einrichtungen,
  5. ein/e Professor/in aus jeder Fakultät,
  6. zwei Vertreter/innen der Studierenden.
  7. ein/e Vertreter/in des IAF.

Die Mitglieder nach Nr. 5 werden von der jeweiligen Fakultät benannt. Die Mitglieder nach Nr. 6 werden vom AStA entsandt, das Mitglied nach Nr. 7 vom IAF.  
Die Mitgliedschaft der Mitglieder nach Nr. 1 bis 7 beginnt jeweils am 1. März und dauert für Nr. 5 und 7 zwei Jahre, für Nr. 6 ein Jahr. Alle anderen Mitglieder sind entsprechend ihrer Amtszeit Mitglieder des IMA.

## **II. Teil**

### **Verwaltungsordnung des Rechenzentrums**

#### **§ 6 Rechenzentrum**

Das Rechenzentrum ist Bestandteil des Informations- und Medienzentrums gemäß §15 und § 28 LHG.

#### **§ 7 Aufgaben des Rechenzentrums**

- (1) Dem Hochschulrechenzentrum obliegen folgende Grundaufgaben:
  1. Bereitstellen von zentralen IT-Diensten für die Mitglieder der HTWG,
  2. Planung, Beschaffung und Betrieb der zentralen IT-Ausstattung einschließlich des Netzwerkes der HTWG,
  3. Fachliche Beratung, Stellungnahme und Unterstützung bei IT- Beschaffungen der HTWG,
  4. Koordination und Standardisierung des Betriebes der IT-Installationen der Hochschule (Netzwerkintegration, zentraler Dienste, Namensräume),
  5. Technische und organisatorische Unterstützung der E-Learning Aktivitäten der HTWG.

- (2) Das Rechenzentrum übernimmt im Rahmen seiner verfügbaren Kapazitäten insbesondere folgende weiterführende Aufgaben:
1. Anwenderunterstützung,
  2. Aus- und Fortbildungsveranstaltungen zu IT-Themen für Mitglieder der Hochschule,
  3. Beschaffung und Verwaltung von Standardsoftware für die HTWG.

### § 8 Leitung des Rechenzentrums

- (1) Die Leitung des Rechenzentrums obliegt einer IT-Fachkraft des gehobenen oder höheren Dienstes. Die/der Leiter/in bestimmt die Richtlinien der Rechenzentrumsorganisation und –verwaltung. Die/der Leiter/in ist Fachvorgesetzte/r des Rechenzentrumspersonals. Die/der Leiter/in des Rechenzentrums berichtet der IMZ-Leitung.
- (2) Die/der Leiter/in ist verantwortlich für den Einsatz der dem Rechenzentrum zugewiesenen Stellen, Sachmittel und Räume; er zeichnet insbesondere verantwortlich für folgende Aufgaben:
1. Regelung der Organisation, Sorge für den wirtschaftlichen Einsatz des vorhandenen Personals und der zur Verfügung stehenden Sachmittel und Einrichtungen,
  2. Haushaltsplanung und Überwachung,
  3. Personalführungsverantwortung,
  4. Auswahl von Personal zusammen mit dem IMZ-Leitung,
  5. Zuordnung von IT-Ressourcen,
  6. Festlegung der erforderlichen Maßnahmen für die Datensicherung und den Datenschutz für das Rechenzentrum,
  7. Fortentwicklung des Service-Verzeichnisses, der strategischen Ausrichtung und der Investitionen des RZ in Zusammenarbeit mit dem IMZ Leiter,
  8. Bericht über Angelegenheiten des Rechenzentrums im IMZ-Ausschuss.

### § 9 Datenschutz

- (1) Die Vorschriften des Landesdatenschutzgesetzes, insbesondere die Bestimmungen über die Verpflichtung auf das Datengeheimnis und über technische und organisatorische Maßnahmen zum Datenschutz, sind zu beachten.
- (2) Das Rechenzentrum gewährleistet die erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen zum Schutze personenbezogener Daten nur für den rechenzentrumsinternen Bereich. Schutzwürdige Daten, die im Auftrag an Stellen innerhalb der Hochschule zur Erledigung der dort anfallenden Aufgaben weitergegeben werden, sind vom Empfänger zu schützen und liegen außerhalb der Verantwortlichkeit des Rechenzentrums.
- (3) Die Übermittlung geschützter Daten vom Rechenzentrum an andere Stellen innerhalb der Hochschule wird wie folgt geregelt:
1. Die/der Präsident/in oder die/der Kanzler/in teilt dem Rechenzentrum mit, wer berechtigt ist, vorgegebene Daten regelmäßig zu empfangen.
  2. Die Anforderung von Einzeldaten bedarf des schriftlichen Empfangsberechtigungs nachweises durch die/den Präsidenten/in oder die/den Kanzler/in.

### **§ 10 Benutzungsordnung**

Die Nutzung der Dienste des RZ unterliegt einer vom Senat zu erlassenden Benutzungsordnung.

## **III. Teil**

### **Verwaltungsordnung der Bibliothek**

#### **§ 11 Bibliothek**

Die Hochschule Konstanz besitzt ein einschichtiges Bibliothekssystem mit einer Zentralbibliothek ohne weitere Teilbibliotheken. Die Bibliothek ist Bestandteil des Informations- und Medienzentrums gemäß §15 und § 28 LHG.

#### **§ 12 Aufgaben der Bibliothek**

Die Hochschulbibliothek dient als öffentliche wissenschaftliche Bibliothek der Lehre, dem Studium und der Forschung an der Hochschule Konstanz.

Sie wird dieser Aufgabe im Wesentlichen gerecht mit

1. Bereitstellung und Erschließung eines konventionellen Print- und Medienbestandes,
2. Betrieb der Freihandbibliothek einschließlich des Ausleihbetriebs,
3. Bereitstellung, Vermittlung und Weiterentwicklung des Angebotes an elektronischen Medien,
4. Veranstaltungen und Qualifizierungsmaßnahmen im Rahmen der Vermittlung von Informations- und Medienkompetenz,
5. Koordination und Nachweis aller Literatur- und Medienbeschaffungen der Hochschule,
6. allen weiteren Dienstleistungen für eine bedarfsorientierte Medien- und Informationsversorgung.

#### **§ 13 Leitung der Bibliothek**

Die Leitung der Bibliothek obliegt einer bibliothekarischen Fachkraft des gehobenen oder höheren Dienstes. Die/der Leiter/in bestimmt die Richtlinien der Bibliotheksorganisation und -verwaltung und ist Fachvorgesetzte/r des Bibliothekspersonals.

Die/der Leiterin der Bibliothek ist insbesondere verantwortlich für:

1. einen selbständigen, kontinuierlichen und bedarfsgerechten Bestandsaufbau einschließlich der Integration von elektronischen Medien,
2. die Auswahl und den sachgerechten Einsatz des Bibliothekspersonals,
3. die wirtschaftliche und bedarfsorientierte Verwendung der zur Verfügung stehenden Sachmittel,
4. die strategische Konzeption und ständige Weiterentwicklung der Organisation und des Dienstleistungsportfolios der Bibliothek in Absprache mit der IMZ-Leitung,
5. die Zusammenarbeit der Bibliothek in nationalen und regionalen Verbänden und Kooperationen und die Vertretung in bibliothekarischen Vereinigungen und Fachgremien,
6. die laufende Berichterstattung an die Leitung des IMZ und den IT- und Medienausschuss.

### **§ 14 Benutzungsordnung**

Die Benutzung der Bibliothek unterliegt einer vom Senat zu erlassenden Benutzungsordnung.

## **IV. Teil**

### **Informations- und Kommunikationsdienst der Verwaltung**

#### **§ 15 Informations- und Kommunikationsdienst der Verwaltung (luK-Verwaltung)**

Der Informations- und Kommunikationsdienst der Verwaltung ist Bestandteil des Informations- und Medienzentrums gemäß § 15 und § 28 LHG.

#### **§ 16 Aufgaben der luK-Verwaltung**

(1) Der luK-Verwaltung zeichnet verantwortlich für die IT-technischen Schnittstellen zwischen Präsidium, Fakultäten und zentraler Verwaltung.

(2) Die /der luK-Leiter/in ist insbesondere verantwortlich für:

1. Planung, Beschaffung und Betrieb der IT-Ausstattung der Verwaltung inklusive Haushaltsplanung
2. Betreuung der Serverdienste für die Verwaltung zusammen mit dem Rechenzentrum
3. Fachliche IT-Beratung der Verwaltung, v.a. zur Weiterentwicklung von Selbstbedienfunktionen und IT-Verwaltungsprozessen

### **§ 17 Leitung der IuK-Verwaltung und Zusammenarbeit mit Kanzler/in**

Die Leitung der IuK-Verwaltung obliegt einer IT-Fachkraft des gehobenen oder höheren Dienstes. Die IuK-Verwaltung stimmt Inhalte und Aufgaben eng mit der Leitung der Verwaltung – der/dem Kanzler/in der Hochschule - ab. Die/der Kanzler/in kann regelmäßige Berichte einfordern.

## **V. Teil**

### **Hochschulmedienrat**

#### **§ 18 Hochschulmedienrat**

- (1) Der Hochschulmedienrat unterstützt die Einführung und nachhaltige Nutzung neuer Lehr- und Lerntechnologien, insbesondere von E-Learning, durch geeignete Aktivitäten.
- (2) Dem Hochschulmedienrat gehören an:
  1. die/der Vizepräsident/in der Lehre und Qualitätssicherung,
  2. mind. ein/e Professor/in aus jeder Fakultät,
  3. die/der IMZ-Leiter/in,
  4. je ein/e Mitarbeiter/in aus dem Rechenzentrum und der Bibliothek.

Die Mitglieder nominieren aus ihrer Mitte eine/n Vorsitzende/n, die/der durch die/den Präsidentin/en zu bestätigen ist.

- (3) Der Hochschulmedienrat tagt mindestens einmal pro Semester. Alle Mitglieder der Hochschule, die sich für die Arbeit des Hochschulmedienrates engagieren, können zu den Sitzungen eingeladen werden.
- (4) Die Aktivitäten des Hochschulmedienrates werden durch das Referat Medientechnik des Rechenzentrums organisatorisch und technisch unterstützt.

#### **§ 19 Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01. März 2009 in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Satzung tritt der 1. Abschnitt der Verwaltungs- und Benutzungsordnung für das Rechenzentrum vom 07. Januar 1982 sowie die Verwaltungsordnung der Bibliothek vom 25. September 1986 außer Kraft.

Konstanz, den 12. Februar 2009

Bekanntmachung durch Aushang am:  
13. Februar 2009



Präsident  
Dr. Kai Handel